

Hinweis:

GBK

Festlegungsentwurf Geschäftszeichen: GBK-25-02-3#1

Festlegung von Methoden für die Ermittlung eines pauschalierten Kapitaverzinsungssatzes

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)		Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.	
Kontaktdaten*:		Marktrolle:	
Nachname:		Vorname:	
Kürzel:			
E-Mail:		Telefon:	

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwurf Geschäftszeichen: GBK-25-02-3#1

Nr.	Tenorziffer / Kapitel <small>(Pflichtfeld)</small>	Bezug <small>(optional)</small>	!	Weitere Auswahl <small>(0)</small>	Thema (optional)	Stellungnahme
1	Tenorziffer 3: Kapitalquote	VNB Strom	-			Die Eigenkapitalquoten sind mit 40 % nach Ansicht des bne noch immer zu hoch angesetzt. Zwar besteht ein Anreiz zur Optimierung der Eigenkapitalquoten, die damit erreichbaren höheren Renditen werden jedoch nicht abgeschöpft und verbleiben dauerhaft den Eigenkapitalgebern. Angesichts des niedrigen Risikoprofils wären auch Eigenkapitalquoten von 20 % möglich und aus Netznutzersicht kostengünstiger. Es steht den Netzbetreibern dann immer noch frei, auch höhere Eigenkapitalquoten zu wählen.
2	Tenorziffer 4.3: Wagniszuschlag	VNB Strom	-			Die Beibehaltung des CAPM-Ansatzes hat sich bewährt und ist auch international üblich, aus Sicht des bne gibt es keine Gründe, von diesem Ansatz abzuweichen.
3	Tenorziffer 4.4: Marktrisikoprämie	VNB Strom	-			Im Festlegungsentwurf wird die Mittelwertbildung zur Bestimmung der Marktrisikoprämie ausführlich diskutiert. Dabei stellt die BNetzA dar, dass es weder in der Wissenschaft noch bei anderen Regulierern eine klare Präferenz für die konkrete Auswahl der Mittelwertbildung gibt. Beide „Extreme“ sind nach dieser Diskussion für sich allein keine ideale Basis für die Festlegung eines Wertes. Dennoch überrascht die BNetzA am Schluss dieser Diskussion mit der Feststellung, dass sie in Zukunft ausschließlich das arithmetische Mittel verwenden will. Dabei weist sie selbst auf den damit entstehenden Vorteil für die Netzbetreiber hin. Dieses Vorgehen ist aus Netznutzersicht vollständig unverständlich. Nach der ausführlichen Diskussion müsste mindestens eine geeignete Mittelwertbildung aus arithmetischem und geometrischem Mittel erfolgen. Die einseitige Festlegung ist so offensichtlich einseitig zu Gunsten der Netzbetreiber, dass es auch mit den allgemeinen Grundsätzen zur Regulierung, insbesondere der Anerkennung von effizienten Kosten, nicht mehr vereinbar ist.
4	Tenorziffer 4.6: Risikofaktor	VNB Strom	-			Unbefriedigend bleibt jedoch die konkrete Umsetzung. So wurden in der Vergangenheit bei der Ermittlung des Risikofaktors, nicht zuletzt aufgrund der wenigen infrage kommenden Unternehmen, auch solche Unternehmen einbezogen, deren Risikoprofil deutlich von dem der deutschen Verteilnetzbetreiber abweicht. Dadurch wurden die Risikofaktoren deutlich überschätzt und in Folge auch die regulatorische Verzinsung zu Lasten der Netznutzer zu hoch angesetzt. Hier gilt es, in den zukünftigen Verfahren eine bessere Auswahl der Unternehmen zu treffen.
5	Tenorziffer 5.1: FK-Zinssatz	VNB Strom	-			Die Festlegung auf ein Kreditrating von mindesten BBB ist aus Sicht des bne gut hergeleitet und auch realistisch. Ebenso ist es richtig, zukünftig auf Zuschläge für Fremdkapitalnebenkosten zu verzichten.